

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 8. November 2020 12:31
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 28/2020: 20 neuere Entscheidungen online - Schwerpunkt StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



[Blog](#) [Veröffentlichungen](#) [Bücher](#) 2 neu [Rechtsprechung](#) [RVG](#) [Service](#) [Bestellung](#)

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 08.11.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte heute über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:
Eingestellt worden sind in den letzten beiden Wochen folgende 20 neuere Entscheidungen. Der Schwerpunkt lag bei StPO-Entscheidungen, und zwar:

OWi

Fernbedienung, Navigationsgerät, elektronisches Gerät
OLG Köln, Beschl. v. 05.02.2020 - 1 RBs 27/20

Gegen § 23 Abs. 1a StVO verstößt, wer als Fahrzeugführer das Navigationsgerät seines Fahrzeugs mit der Fernsteuerung bedient, die er dazu zuvor aus der am Armaturenbrett angebrachten Halterung herausgenommen und dann in der rechten Hand gehalten hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5898.htm

OWi

Täteridentifizierung, Urteilsgründe
OLG Dresden, Beschl. v. 28.09.2020 - OLG 22 Ss 539/20 (B)

Zu den Urteilsgründen bei der Täteridentifizierung anhand eines Lichtbildes.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5896.htm

OWi

Sonntagsfahrverbot, Normadressat, Zulassung der Rechtsbeschwerde
OLG Bremen, Beschl. v. 01.10.2020 - 1 SsRs 54/20

Nach § 30 Abs. 3 Satz 1 StVO in der seit dem 19. Oktober 2017 geltenden Fassung ist der Fahrzeughalter oder ein von ihm beauftragter Fahrzeugdisponent in dieser Eigenschaft nicht mehr Normadressat des Sonn- und Feiertagsfahrverbots. Seine Verurteilung kommt nur unter dem Gesichtspunkt der Beteiligung im Sinne des § 14 Abs. 1 OWiG in Betracht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5895.htm

StPO

Kostenentscheidung, Abänderung, Nachholung des rechtlichen Gehörs

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 05.08.2020 - 2 Qs 41/20

Ein Gericht ist grundsätzlich nicht dazu befugt, eine getroffene Kostenentscheidung selbst wieder abzuändern. Eine Abänderung einer Kostenentscheidung ist regelmäßig nur dadurch zu erreichen, dass gegen die beanstandete Entscheidung das zulässige Rechtsmittel eingelegt wird. Etwas anderes gilt aber, wenn die getroffene Entscheidung nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar ist. In einem derartigen Fall ist eine Abänderung der unanfechtbaren Entscheidung über das in § 33a StPO normierte Verfahren der Nachholung des rechtlichen Gehörs vorzunehmen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5902.htm

StPO

Klageerzwingungsverfahren, Wiederaufnahme der Ermittlungen, Kosten, PKH OLG Nürnberg, Beschl. v. 27.07.2020 - Ws 590/20

1. Nimmt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen wieder auf, hat sich ein zuvor bei dem Oberlandesgericht gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 Abs. 2 StPO erledigt.
2. Eine Kostenentscheidung ist nicht zu treffen. Die durch den Klageerzwingungsantrag veranlassten Kosten gehören zu den notwendigen Auslagen, die nach Zulassung des Antragstellers als Nebenkläger dem Angeklagten im Falle einer Verurteilung zur Last fallen.
3. Die Erledigung der Hauptsache während des Prozesskostenhilfverfahrens führt zum Wegfall der Erfolgsaussichten für die Rechtsverfolgung. Die nachträgliche Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen inzwischen erledigten Klageerzwingungsantrag kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5899.htm

StPO

Durchsuchungsanordnung, Inhalt, Anfangsverdacht, Beweismittel BVerfG, Beschl. v. 29.07.2020 - 2 BvR 1324/15

Die Durchsuchungsanordnung wird ihrer Begrenzungsfunktion nicht gerecht, wenn sie die dem Beschuldigten (hier einem Rechtsanwalt) vorgeworfene Geltendmachung unberechtigter Forderungen im Auftrag eines Inkassounternehmens im Hinblick auf den Tatzeitraum, die Anzahl der Taten und den Gegenstand entsprechender Abmahnungen nicht näher eingrenzt und die Suche nach einer unbestimmten Vielzahl denkbarer Unterlagen gestattet.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5894.htm

StPO

Pflichtverteidiger, erfolgreiche Beschwerde, Kostentragungspflicht LG Braunschweig, Beschl. v. 08.10.2020 - 1 Qs 203/20

Werden erst mit der Beschwerde die deren Erfolg begründenden Tatsachen vorgetragen, trägt der Beschuldigte seine notwendigen Auslagen selbst (hier: erfolgreiche Beschwerde gegen die Nichtbestellung eines Pflichtverteidigers).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5891.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung, Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO AG Stuttgart, Beschl. v. 16.10.2020 - 26 Gs 8477/20

Eine rückwirkende Pflichtverteidigerbestellung hat dann zu erfolgen, wenn der Antrag auf Beiordnung rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens gestellt wurde, die Voraussetzungen für eine Beiordnung zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 140 StPO vorlagen und die Entscheidung allein aufgrund

justizinterner Vorgänge unterblieben ist, auf die der (ehemalige) Beschuldigte keinen Einfluss hatte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5890.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung, vorläufige Einstellung LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 19.10.2020 - 1 Qs 53/20

1. Die durch die Ablehnung des Antrags auf Beiordnung des Verteidigers entstandene Beschwer des Angeklagten entfällt nicht nachträglich dadurch, dass das Verfahren zwischenzeitlich gem. § 154 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt wurde.
2. Aus dem ausdrücklichen Wortlaut des § 141 Abs. 2 S. 3 StPO, der auf § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 StPO, nicht jedoch auf § 141 Abs. 1 StPO verweist, wie auch aus der systematischen Stellung innerhalb des Absatzes 2 der Vorschrift, ergibt sich, dass das Absehen der Beiordnung nur für die Fälle der von Amts wegen, nicht jedoch auf die auf Antrag des Beschuldigten vorzunehmenden Pflichtverteidigerbestellung in Betracht kommt. Eine analoge Anwendung scheidet aus.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5889.htm

StPO

KiPo-Verfahren, Akteneinsicht, Bestellung, Pflichtverteidiger LG Ansbach, Beschl. v. 12.10.2020 - 3 Qs 49/20

Dem Beschuldigten steht auch in einem sog. KiPo-Verfahren ein eigenständiges Akteneinsichtsrecht nach § 147 Abs. 4 StPO zu. Es muss ihm also nicht im Hinblick auf die Möglichkeit der Akteneinsicht durch einen Verteidiger ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5885.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Bestellung, Zur-Last-Legen-eines-Verbrechens LG Magdeburg, Beschl. 15.05.2020 - 25 Qs 47/20 u. 48/20

Ein Verbrechen wird einem Beschuldigten dann zur Last gelegt, wenn dem Beschuldigten förmlich, also in der Anklageschrift, dem Eröffnungsbeschluss oder einer Nachtragsanklage ein Verbrechen i.S.d. § 12 StGB zur Last gelegt wird“. Dem Beschuldigten wird jedoch auch im Stadium des Ermittlungsverfahrens ein Verbrechen zur Last gelegt“, wenn wegen eines solchen (lediglich) ermittelt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5888.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Bestellung, Steuerstrafverfahren LG Braunschweig, Beschl. v. 17.09.2020 - 11 Qs 182/20

Zur Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Steuerstrafverfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5886.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung OLG Bremen, Beschl. v. 23.09.2020 - 1 Ws 120/20

1. Eine auf ein beendetes Verfahren bezogene rückwirkende bzw. nachträgliche Bestellung eines Verteidigers ist grundsätzlich unzulässig, da die Bestellung eines Verteidigers nach § 140 StPO nicht im Kosteninteresse des Beschuldigten erfolgt, sondern allein dem Zweck dient, die ordnungsgemäße Verteidigung in einem noch ausstehenden Verfahren zu gewährleisten.

2. Der Grundsatz der Unzulässigkeit einer nachträglichen Bestellung als Verteidiger gilt auch für den Fall einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 154 Abs. 2 StPO.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5884.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung

OLG Brandenburg, Beschl. v. 09.03.2020 - 1 Ws 19/20 u. 20/20

1. Eine rückwirkende nachträgliche Bestellung eines Rechtsanwalts zum Pflichtverteidiger kommt nicht in Betracht. Dies gilt auch dann, wenn das Verfahren insgesamt noch nicht abgeschlossen ist
2. Die Beiordnung eines Pflichtverteidigers dient der ordnungsgemäßen Verteidigung eines Angeklagten sowie einem ordnungsgemäßen Verfahrensablauf in der Zukunft. Eine Rückwirkung wäre auf etwas Unmögliches gerichtet und würde eine notwendige Verteidigung des Angeklagten in der Vergangenheit nicht gewährleisten.
3. Eine Beiordnung erfolgt insbesondere nicht im Kosteninteresse eines Angeklagten oder um dem Verteidiger einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse zu verschaffen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5883.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Ermittlungsverfahren, Zur-Last-Legung eines Verbrechens

LG Flensburg, Beschluss vom 30.07.2020 - II Qs 28/20 jug.

Ein Verbrechen gilt schon dann als zur Last gelegt, wenn wegen eines solchen ermittelt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5887.htm

StPO

Anklage, Eröffnungsbeschluss, Verfahrenshindernis, Berufungsbeschränkung, Wirksamkeit

OLG Köln, Beschl. v. 30.06.2020 - III-1 RVs 127/20

1. Zur Einstellung des Verfahrens wegen des Verfahrenshindernisses eines fehlenden Eröffnungsbeschlusses.
2. Zur Wirksamkeit der Beschränkung einer Berufung auf die Aussetzungsfrage.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5815.htm

StGB/Nebengebiete

Bewährung, vielfacher Bewährungsversager, Urteilsgründe

BayObLG, Urt.. v. 27.07.2020 - 203 StRR 210/20

1. Bei einem schon vielfach vorbestraften Täter, der die Tat während zweier laufender Bewährungsbedingungen begangen hat, bestehen besonders hohe Anforderungen an die Begründungstiefe der Prognoseentscheidung.
2. Trotz der zunächst gegebenen Bewertungsprärogative des Tatrichters, der sich aufgrund mündlicher Verhandlung einen persönlichen Eindruck über die aktuelle Lebenssituation des Angeklagten verschaffen kann, genügen in Fällen mehrfachen Bewährungsversagens die schlichten Angaben des Angeklagten hierzu nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5900.htm

Zivilrecht

Reifenwechsel, Überprüfung Schrauben

LG München II, Urt. v. 09.04.2020 – 10 O 3894/17

Nach einem Reifenwechsel muss sich ein Autofahrer nach etwa 50 km Fahrtstrecke noch einmal vergewissern, dass die Schrauben an den gewechselten Reifen auch ordnungsgemäß angezogen sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5893.htm

Gebühren

Pauschgebühr, Wirtschaftsstrafverfahren, Vernehmungsterminsgebühr, Verhandeln OLG Hamm, Beschl. v. 27.10.2020 - 5 RVGs 63/20

1. Zur Gewährung einer Pauschgebühr in einem Wirtschaftsstrafverfahren, in dem dem geständigen Angeklagten 700 Taten zur Last gelegt worden sind.
2. Die Gebühr nach Nr. 4102 Nr. 3 VV RVG soll nur dann für eine Verhandlung außerhalb der Hauptverhandlung entstehen, wenn in dem Termin mehr geschieht als nur die bloße Verkündung eines Haftbefehls. Allein das Stellen eines Antrags auf Akteneinsicht und die Übergabe von Akten stellen kein Verhandeln im Sinne dieser Vorschrift dar. I.d.R. werden Erörterungen zu Haftfragen erfolgen müssen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5901.htm

Gebühren

Vergütungsfestsetzung, Glaubhaftmachung, Erstreckung, Erstreckungsantrag LG Münster, Beschl. v. 04.09.2020 – 20 Qs 9/10

1. Im Rahmen der Kostenfestsetzung ist die bloße anwaltliche Versicherung nicht - jedenfalls nicht zwangsläufig – zur Glaubhaftmachung ausreichend.
2. Ohne Erstreckungsentscheidung nach § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG besteht in allen Fällen der Verbindung kein rückwirkender Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse für der Beiordnung vorausgehende Tätigkeiten als Wahlverteidiger in hinzuverbundenen Verfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5892.htm

Der **Werbeblock** enthält dann folgende **Hinweise**:

An der Spitze zwei Hinweise auf **Neuerscheinungen Anfang 2021**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Wer die Veröffentlichungen ein wenig verfolgt, wird sicherlich schon auf das Werk gewartet haben. Wir haben auch gewartet, und zwar auf das KostRÄG 2021. So, wie es aussieht, wird das aber nun wohl zum 1.1.2021 kommen. Es gab zwar ein wenig Störfeuer aus dem Finanzausschuss des Bundesrate, das hat sich aber im Plenum nicht fortgesetzt. Man hat das Werk am vergangenen Freitag ohne die Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1.1.2023 passieren lassen. Daher kann man nun davon ausgehen, dass es zum 1.1.2021 in Kraft treten wird. Wir stehen Gewähr bei Fuß und werden die Druckmaschinen dann anwerfen, wenn sicher ist, mit welchen Änderungen - es muss ja noch durch den Bundestag - das KostRÄG kommt.

Wie immer: Man kann natürlich **vorbestellen**, und zwar hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch nach Erscheinen.





Und als **zweite Neuerscheinung** wird es dann am Anfang des Jahres 2021 geben:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Die Neuerscheinung liegt einigermaßen im Turnus, da hat uns nur Corona ein wenig Verzögerungen gebracht. Aber jetzt sollte es laufen. Wie immer: Aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hat sich dann ja nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **vorbestellen**, und zwar hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch nach Erscheinen.

Aus dem lieferbaren Programm dann der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der Ende 2019 in der 5. Auflage **erschienen** ist. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" 104 EUR. Inzwischen werden aber auch von dem Werk sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUER**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch erste, recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



Es gibt dann beim ZAP-Verlag immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängelexemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich ggf. selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mänglexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage,
2019,

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen
Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.

Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.



Und dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene "**Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**", die im August im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen
und: Gesund bleiben.**

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de